



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1995

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	20. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes	20
223	21. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes	20
41	20. 12. 1994	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz	22
	14. 12. 1994	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1995	20
	19. 12. 1994	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1995	21
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	21

Gesetz
zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes
Vom 20. Dezember 1994

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 8. eingefügt:
„8. die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen.“
Die bisherigen Nummern 8. und 9. werden Nummern 9. und 10.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2. wird das letzte Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 3. eingefügt:
„3. die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen und“
 - c) Die bisherige Nummer 3. wird Nummer 4.
3. In § 16 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„An den Musikhochschulen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus ist an den Musikhochschulen eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten in den Senat zu wählen.“
4. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „und Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ ersetzt durch die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte an Musikhochschulen“.
5. In § 21 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„An den Musikhochschulen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

- GV. NW. 1995 S. 20.

Gesetz
zur Änderung des Schulfinanzgesetzes
Vom 21. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (§§ 4 und 4b SchVG) sowie die Fachschulen (§ 4a SchVG) mit Ausnahme der Fachschulen und der Fachoberschulklassen 12 B in Teilzeitform. Berufsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind nur das Berufsgrundschuljahr, die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und die Bezirksfachklassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 20.

Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1995

Vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1995 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 2. Dezember 1994 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1995 S. 20.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1995**

Vom 19. Dezember 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1995 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 9. Dezember 1994 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1995 S. 21.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1994

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1994 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 19,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 25,50 DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1995 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1995 S. 21.

41

**Verordnung
über die Ermächtigung des Finanzministeriums
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach dem Börsengesetz**

Vom 20. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 3 a Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 1 Satz 3 und 30 Abs. 8 Satz 5 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung

1. gemäß § 3 a Abs. 3 Satz 1 Börsengesetz über die Wahl des Börsenrates,
 2. gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz über die Vorschriften für einen Sanktionsausschuß,
 3. gemäß § 30 Abs. 8 Satz 1 Börsengesetz über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Kursmakler
- wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 544) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1995 S. 22.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359